



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der
RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 358

14. 05. 1991

Redaktion: E. Groteclaes

S. 1175 - 1183

Telefon: 80 - 4040

ORDNUNG FÜR DAS SPORTREFERAT
AN DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN
TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Aufgrund des § 45 ihrer Satzung erläßt die Studentenschaft
der RWTH folgende Ordnung für das Sportreferat an der RWTH:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Sportausschuß

§ 2 Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

III. Sportreferat

§ 4 Aufgaben

§ 5 Zusammensetzung und Wahl

§ 6 Amtszeit

§ 7 Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum

§ 8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des
Sportreferates

IV. Obleute

§ 9 Obleute

§ 10 Obleuteversammlung

V. Finanzen

- § 11 Grundsätze
- § 12 Haushalt
- § 13 Rechnungsabschluß
- § 14 Kassenprüfung

VI. Schlußbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Änderung
- § 17 Veröffentlichung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Studentenschaft hat die Aufgabe, den studentischen Sport zu fördern und die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen. Um die Weiterentwicklung der erfolgreichen Arbeit der vergangenen Jahre auf demokratischer Grundlage sicherzustellen, hat das Studentenparlament die folgende Ordnung beschlossen.

Dabei sind sich die Studentinnen und Studenten der RWTH bewußt, daß der Hochschulsport ohne eine Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum (HSZ), den anderen Gruppen der Hochschule und anderen Hochschulen und deren Studentinnen und Studenten nicht erfolgreich gestaltet werden kann. Solche Zusammenarbeit wird daher von allen hier bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern angestrebt.

I.
Allgemeines

§ 1
Grundsätze

Zur Unterstützung der sportlichen Interessen der Studentinnen und Studenten besteht das Sportreferat an der RWTH.

II.
Sportausschuß

§ 2
Aufgaben

(1) Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates bildet das Studentenparlament einen Sportausschuß als ständigen Ausschuß.

(2) Der Sportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Sportreferates unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung zu beschließen,
2. den Haushaltsplan des Sportreferates festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
3. den Sportreferenten/ die Sportreferentin auf Vorschlag der Obleuteversammlung sowie den Kassenwart/ die Kassenwartin zu wählen,
4. über die Entlastung der gewählten Mitglieder des Sportreferates zu beschließen.

(3) Die Mitglieder des Sportausschusses sollen an den Sitzungen der Obleuteversammlung teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Sportausschuß besteht aus sieben Mitgliedern gemäß § 15 Satzung der Studentenschaft sowie weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des Absatz 2.

(2) Sofern studentische Vertretungen anderer Hochschulen in Aachen einen finanziellen Beitrag zum gemeinsamen Hochschulsport leisten, können sie aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Sitz und Stimme im Sportausschuß erhalten. Ein solcher Vertrag muß die semesterweise Zahlung eines Beitrages zur Verfügung des Sportausschusses vorsehen und mindestens die Anzahl der Sitze, den Umfang möglicher Rechenschafts- und Berichtspflichten des Sportreferates gegenüber den Vertragsparteien und die Eigentumsrechte an durch den Sportausschuß erworbenen Gegenständen regeln.

(3) Für die Wahl der Ausschußmitglieder der RWTH sowie für die Verfahrensweise im Sportausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen.

(4) Obleute können nicht Mitglieder des Sportausschusses sein.

III. Sportreferat

§ 4 Aufgaben

(1) Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen und Studenten in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Es vertritt nicht die Studentenschaft.

(2) Es führt seine Geschäfte verantwortlich gegenüber dem Sportausschuß unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung.

(3) Es ist für die Verwendung der zugewiesenen Mittel dem Sportausschuß und dem Studentenparlament rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder dieser Gremien haben das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Unterlagen des Sportreferates.

(4) Das Sportreferat arbeitet mit dem AstA zusammen. Es untersteht der Rechtsaufsicht des/ der Vorsitzenden des AstA.

§ 5
Zusammensetzung und Wahl

(1) Mitglieder des Sportreferates sind:

1. der Sportreferent oder die Sportreferentin,
2. bis zu drei Projektleiterinnen und Projektleiter, darunter ein stellvertretender Sportreferent/ eine stellvertretende Sportreferentin und ein Kassenwart/ eine Kassenwartin.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode des Studentenparlamentes wählt der Sportausschuß auf Vorschlag der Obleuteversammlung den Sportreferenten/ die Sportreferentin sowie auf dessen/ deren Vorschlag den Kassenwart/ die Kassenwartin.

(3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses auf sich vereinigt.

(4) Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 30 und 31 der Wahlordnung der Studentenschaft sinngemäß. Sollte auch im zweiten Wahlgang der Vorschlag der Obleuteversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, ist der Sportausschuß in seiner Entscheidung frei. Die Ablehnung ist gegenüber der Obleuteversammlung zu begründen.

(5) Die bis zu zwei weiteren Projektleiterinnen und Projektleiter werden vom Sportreferent/ von der Sportreferentin eingestellt, einer/ eine davon als stellvertretender Sportreferent/ stellvertretende Sportreferentin.

(6) Mitglieder des AstA können nicht dem Sportreferat angehören.

§ 6
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Sportreferates beginnt mit ihrer Wahl bzw. ihrer Einstellung.

(2) Sie endet

a) bei den gewählten Mitgliedern:

1. durch Wahl eines Nachfolgers,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Amtszeit des Sportreferenten/ der Sportreferentin;

b) bei eingestellten Mitgliedern durch Entlassung.

(3) Die gewählten Mitglieder des Sportreferates sind in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a Nrn. 2 und 3 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 7
Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Die Mitglieder des Sportreferates können jederzeit zurücktreten. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Abwahl von Mitgliedern des Sportreferates ist nur durch die Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses gemäß §§ 30 und 31 Wahlordnung der Studentenschaft möglich.

§ 8
Stellung und Pflichten der Mitglieder des Sportreferates

(1) Der Sportreferent/ die Sportreferentin leitet das Sportreferat und vertritt es nach außen.

(2) Der Sportreferent/ die Sportreferentin ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Sportausschusses verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Sportreferates sind verpflichtet, dem Sportausschuß, den Organen der Studentenschaft und deren Mitgliedern sowie der Obleuteversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten zu geben.

(4) Erklärungen, durch die Mittel der Studentenschaft oder der Studentenschaft zur Verfügung gestellte Mittel verausgabt werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Sportreferenten/ von der Sportreferentin und vom Kassenwart/ von der Kassenwartin zu unterzeichnen.

IV.
Obleute

§ 9
Obleute

Die Obleuteversammlung wählt für jede Sportart einen Obmann oder eine Obfrau. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Obleuteversammlung.

§ 10
Obleuteversammlung

- (1) Die Obleute bilden die Obleuteversammlung.
- (2) Die Obleuteversammlung berät Sportausschuß und Sportreferat in fachlicher Hinsicht.
- (3) Sie tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung und unter Vorsitz des Sportreferenten/ der Sportreferentin. Sie nimmt den Semesterbericht des Sportreferenten/ der Sportreferentin entgegen und gibt Empfehlungen an den Sportausschuß und das Sportreferat. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist die Obleuteversammlung zu hören.
- (4) Die Obleuteversammlung ist rechtzeitig vor dem ersten Zusammentritt des SP in einer Wahlperiode einzuberufen, um einen Vorschlag für die Wahl des Sportreferenten/ der Sportreferentin zu bestimmen. Vorgeschlagen ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hierbei hat jeder Student und jede Studentin passives Wahlrecht.
- (5) Auf der Obleuteversammlung hat jeder anwesende Obmann/ jede anwesende Obfrau eine Stimme.
- (6) Die Obleuteversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung.
- (7) Das Nähere regelt eine von der Obleuteversammlung zu beschließende Geschäftsordnung, für die die Geschäftsordnung des SP als Rahmenrichtlinie gilt.

V.
Die Finanzen

§ 11
Grundsätze

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält das Sportreferat Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studentenschaft sowie Mittel Dritter. Das Verfügungsrecht über diese Mittel liegt beim Sportausschuß, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studentenschaft gelten sinngemäß. Ein Kassenverwalter/ eine Kassenverwalterin ist jedoch nicht vorzusehen.

§ 12
Haushalt

(1) Zu Beginn des Haushaltsjahres (1.11.-31.10.) stellt das Sportreferat einen Haushaltsplan auf, der durch den Sportausschuß festgestellt wird. Vor seiner Feststellung ist der Haushaltsplan den Organen der Studentenschaft zuzuleiten.

(2) Der Haushaltsplan muß klar vom Haushalt des HSZ getrennt sein. Mittel des Kultusministers, Spenden und andere gemeinsam mit dem HSZ verwaltete Gelder sowie deren Verwendung sind gesondert auszuweisen.

(3) Auf der Ausgabenseite muß der Haushalt mindestens wie folgt gegliedert sein:

- Anschaffungen von Sportgeräten
- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter
- Sportveranstaltungen in Aachen
- auswärtige Sportveranstaltungen
- Geschäftsbetrieb Sportreferat
- Aufwandsentschädigungen Sportreferat
- Dienstreisen

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Sportreferates regelt der Sportausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 Abs. 1 und 2 Finanzordnung der Studentenschaft.

§ 13
Rechnungsabschluß

(1) Unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres ist ein Rechnungsabschluß anzufertigen. Er ist dem Sportausschuß sowie den Organen der Studentenschaft zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eventuelle Überschüsse sind Rücklagen zuzuführen, die 50 v. H. der jährlichen Zuweisungen aus den Beiträgen der Studentinnen und Studenten nicht übersteigen dürfen.

§ 14
Kassenprüfung

(1) Der Sportausschuß bestellt zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die die Kasse des Sportreferates entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung prüfen.

VI.
Schlußbestimmungen

§ 15
Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Wahl des Sportreferenten/ der Sportreferentin wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung, jedoch nicht vor Beginn der 40. Wahlperiode des Studentenparlamentes durchgeführt. Anschließend fertigt das Sportreferat einen Rechnungsabschluß zum 31.10.1991 an, der dem Sportausschuß mit dem Haushaltsplan 1991/92 vorzulegen ist.

§ 16
Änderung

(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen können nur mittels Beschluß des Studentenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Änderungen vom Studentenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studentenparlamentes behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 17
Veröffentlichung

Diese Ordnung ist unverzüglich nach dem Beschluß des Studentenparlamentes durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Studentenparlamentes auszufertigen und öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlamentes vom 06.02.1991 und des Rektorates vom 21.3.1991.

Aachen, den 11.4.1991

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha